

**Erste Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Neufestsetzung der  
Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder (ARVVwV)**

Vom 24. September 2002

Nach § 24 Abs. 2 des Bundesreisekostengesetzes wird im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt folgende Verwaltungsvorschrift zu § 3 Abs. 1 Satz 1 der Auslandsreisekostenverordnung (ARV) in der Fassung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 468) erlassen:

Artikel 1

Die Anlage 2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift (ARVVwV) über die Neufestsetzung der Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder vom 4. Dezember 2000 (GMBI 2001 S. 2) wird wie folgt geändert:

1. Nach dem Land China werden folgende Angaben eingefügt:
  - a) In Spalte 1 „- Hongkong“,
  - b) in Spalte 2 „60“ und
  - c) in Spalte 3 „150“.
2. Beim Land Libyen werden die Zahlen in den Spalten 2 („70“) und 3 („103“) durch die Zahlen „35“ und „60“ ersetzt.
3. Die Angaben zu dem Land Vereinigte Staaten (USA) werden wie folgt geändert:
  - a) Nach der Strichaufzählung „- New York“ wird in Spalte 1 der Zusatz „(einschließlich Metropolitan Area)“ eingefügt,
  - b) die Zahl in der Spalte 3 („128“) wird durch die Zahl „150“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Dezember 2002 in Kraft.

Berlin, 24. September 2002

Bundesministerium des Innern  
Im Auftrag

gez. Dr. Beus